

dbb beamtenbund und tarifunion
berlin

Landesvorsitzender
Herr Frank Becker
Alt Moabit 96 a
10559 Berlin

www.berlin.de/sen/bjw

Kopie(n)	Bearbeiter/in
	EINGEGANGEN
	01. März 2015
dbb bund	dbb beamtenbund und tarifunion berlin
Wv:	z. d. A:

Geschäftszeichen II C 4.1
Bearbeitung Claudia Wegner
Zimmer 4A20
Telefon 030 90227 6099
Zentrale ■ intern 030 90227 50 50 ■ 9227
Fax +49 30 90227 6444
eMail claudia.wegner@senbjw.berlin.de
Datum 25.02.2015

**Verordnung über die Weiterbildung für Lehrkräfte im Land Berlin (WBLVO)
Ihre Stellungnahme vom 28.07.2014 zu dem Entwurf der Verordnung**

Sehr geehrter Herr Becker,

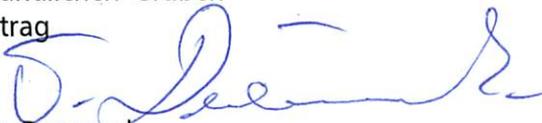
die Verordnung über die Weiterbildung für Lehrkräfte im Land Berlin (WBLVO) wurde am 26. Januar 2015 erlassen und im Gesetz- und Verordnungsblatt vom 7. Februar 2015 veröffentlicht.

Für Ihre Stellungnahme zu dem Entwurf der Verordnung möchte ich mich bedanken. Ihre Anregungen wurden in die Überlegungen zur Gestaltung der Verordnung einbezogen.

Die Verordnung und die Begründung der Vorschrift füge ich im Anhang bei.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Thomas Duveneck



✓
1. ✓ LaLe
2. ✓ Lehner gewerkschaftl.
3. b.R. 2.1 <
La 1/3.



WV		dbb beamtend und teilnehm befin		dbb bund	
L.A.A.		0 1 März 2012		EINGEGANGEN	
		LAVO	LAVO	LAVO	Kopie(n) beauftragt

Verordnung über die Weiterbildung für Lehrkräfte im Land Berlin (WBLVO)

Vom 26. Januar 2015

Auf Grund des § 18 Absatz 5 des Lehrkräftebildungsgesetzes vom 7. Februar 2014 (GVBl. S. 49) verordnet die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft:

§ 1 Ziel

Die Weiterbildung der Lehrkräfte dient dem Ziel, durch Qualifizierungsmaßnahmen einen Beitrag zur bedarfsgerechten fachlichen Versorgung der Berliner Schulen mit Lehrkräften zu leisten.

§ 2 Arten der Weiterbildung, Anwendungsbereich

(1) Weiterbildungsmaßnahmen für Lehrkräfte umfassen

1. Ergänzungsstudien für den Wechsel des Lehramts (§ 4),
2. Erweiterungsstudien zum Erwerb einer Lehrbefähigung in einem weiteren Fach oder einer weiteren beruflichen oder sonderpädagogischen Fachrichtung (§ 5) und
3. Weiterbildungslehrgänge sowie weitere Qualifizierungen (§ 6).

(2) Für Weiterbildungsmaßnahmen, die dazu befähigen, das Fach Religionslehre zu unterrichten oder im Auftrag einer Weltanschauungsgemeinschaft Unterricht zu erteilen, findet diese Verordnung keine Anwendung. Lehrerbildende Universitäten können jedoch Ergänzungsstudien im Fach Religionslehre oder Humanistische Lebenskunde für Personen mit einer Befähigung nach § 3 Absatz 2 dieser Verordnung anbieten, die zu einem Lehramtswechsel gemäß § 4 dieser Verordnung führen, wenn die für den jeweiligen Lehramtswechsel in § 4 genannten Voraussetzungen vorliegen und die Studienordnung sowie die Prüfungsordnung von der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung genehmigt wurden. Für abgeschlossene Ergänzungsstudien in den Fächern Religionslehre und Humanistische Lebenskunde nach Satz 2 findet § 7 dieser Verordnung Anwendung.

§ 3 Durchführung von Weiterbildungsmaßnahmen

(1) Weiterbildungsmaßnahmen werden von der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung angeboten. Ergänzungs- und Erweiterungsstudien werden auf der Grundlage von Vereinbarungen zwischen den lehrerbildenden Universitäten und der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung von den lehrerbildenden Universitäten, Weiterbildungslehrgänge und weitere Qualifizierungen von der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung durchgeführt.

(2) Voraussetzung für die Teilnahme an Ergänzungs- und Erweiterungsstudien ist eine Lehramtsbefähigung nach § 10 Absatz 1 Satz 3 des Lehrkräftebildungsgesetzes oder eine Laufbahnbefähigung nach § 12 Absatz 2 des Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434, 948), das zuletzt durch Gesetz vom 5. Juni 2012 (GVBl. S. 158) geändert worden ist, oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss.

(3) Weiterbildungsmaßnahmen richten sich an Lehrkräfte, die Beamtinnen, Beamte oder Tarifbeschäftigte des Landes Berlin sind, sofern es sich nicht um Lehrkräfte handelt, die als Vertretungslehrkraft im Rahmen der Personalkostenbudgetierung eingestellt worden sind. Im Rahmen freier Kapazitäten können auch Lehrkräfte teilnehmen, die bei einer staatlich anerkannten Ersatzschule unterrichten. Die Weiterbildungsmaßnahmen finden berufsbegleitend statt. Sie werden von der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung ausgeschrieben. Die Ausschreibung, in der die Art der Weiterbildungsmaßnahme gemäß § 2 Absatz 1, Inhalt, Umfang und Rahmenbedingungen der jeweiligen Maßnahme festgelegt sind, ist Grundlage der Maßnahme.

(4) Die Bewerbung für eine Weiterbildungsmaßnahme erfolgt auf dem Dienstweg. Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung entscheidet über die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber. Sofern die zur Verfügung stehenden Plätze nicht ausreichen, legt sie nach Maßgabe der Ausschreibung eine Rangfolge fest.

(5) Die Zulassung zu einer Weiterbildungsmaßnahme erfolgt, wenn

1. die Bewerbung vollständig und fristgerecht eingereicht worden ist,
2. die Voraussetzungen für die Teilnahme an der jeweils ausgeschriebenen Maßnahme vorliegen und
3. unter Berücksichtigung einer gemäß Absatz 4 aufgestellten Rangliste ein Platz zur Verfügung gestellt werden kann.

(6) Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, Leistungskontrollen und Prüfungen der Weiterbildungsmaßnahme ist verpflichtend. Nimmt eine Lehrkraft aus von ihr zu vertretenden Gründen nicht an Lehrveranstaltungen oder Leistungskontrollen während der Weiterbildungsmaßnahme teil, kann die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung ihre Weiterbildungsmaßnahme beenden.

(7) Für die Dauer der Weiterbildung kann die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung den teilnehmenden Lehrkräften, die Beamtinnen, Beamte oder Tarifbeschäftigte des Landes Berlin sind, Anrechnungsstunden auf ihre wöchentliche Unterrichtsverpflichtung gewähren.

(8) Ist die teilnehmende Lehrkraft aus gesundheitlichen, schulorganisatorischen oder persönlichen Gründen nicht in der Lage, die Weiterbildungsmaßnahme aufzunehmen oder fortzusetzen, so ist sie verpflichtet, unverzüglich den Rücktritt von der Maßnahme der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung mitzuteilen. Ein Wiedereintritt in eine Folgemaßnahme ist auf Antrag der Lehrkraft mit Zustimmung der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung und der Schulleiterin oder dem Schulleiter ohne ein erneutes Bewerbungs- und Zulassungsverfahren möglich.

§ 4 Ergänzungsstudien

(1) Ergänzungsstudien sind Weiterbildungsmaßnahmen mit dem Ziel, einen Wechsel des Lehramts zu erreichen.

(2) Lehrkräfte mit der Befähigung nach § 12 Absatz 2 Nummer 1 des Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434, 948), das zuletzt durch Gesetz vom 5. Juni 2012 (GVBl. S. 158) geändert worden ist, erwerben die Befähigung für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Sofern es sich bei dem in einem ersten abgeschlossenen lehramtsbezogenen Studium studierten Fach um eines handelt, das einem der in § 3 Absatz 4 der Lehramtszugangsverordnung vom 30. Juni 2014 (GVBl. S. 242) aufgeführten Fächer

entspricht, müssen sie Studienleistungen im Umfang von 60 Leistungspunkten in einem zu vertiefenden Fach gemäß § 3 Absatz 4 der Lehramtszugangsverordnung erbringen, das als Lernbereich studiert wurde, oder sie müssen Studienleistungen in einem ergänzenden Fach gemäß § 3 Absatz 4 der Lehramtszugangsverordnung im Umfang von 90 Leistungspunkten erbringen, das mit dem im ersten Studium studierten Fach gemäß § 3 Absatz 4 kombiniert werden kann, oder,

2. sofern es sich bei dem in einem ersten abgeschlossenen lehramtsbezogenen Studium studierten Fach um eines handelt, das nicht einem der in § 3 Absatz 4 der Lehramtszugangsverordnung aufgeführten Fächer entspricht und zwei der Lernbereiche Fächern entsprechen, die in § 3 Absatz 4 der Lehramtszugangsverordnung aufgeführt sind, müssen sie Studienleistungen im Umfang von 60 Leistungspunkten in einem dieser Fächer und im Umfang von 30 Leistungspunkten in dem anderen Fach erbringen.

(3) Lehrkräfte mit der Befähigung für ein Lehramt an Grundschulen erwerben die Befähigung für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Sofern sie in einem ersten abgeschlossenen lehramtsbezogenen Studium zwei sonderpädagogische Fachrichtungen oder ein Fach vertieft studiert haben, das einem der in § 3 Absatz 4 der Lehramtszugangsverordnung aufgeführten Fächer entspricht, müssen sie Studienleistungen im Umfang von 30 Leistungspunkten in einem Fach gemäß § 3 Absatz 4 der Lehramtszugangsverordnung erbringen, das mit 60 Leistungspunkten studiert wurde, oder sie müssen Studienleistungen in einem ergänzenden Fach gemäß § 3 Absatz 4 der Lehramtszugangsverordnung im Umfang von 90 Leistungspunkten erbringen, oder,
2. sofern sie in einem ersten abgeschlossenen lehramtsbezogenen Studium ein Fach vertieft studiert haben, das nicht einem der in § 3 Absatz 4 der Lehramtszugangsverordnung aufgeführten Fächer entspricht, und die beiden anderen Fächer dieses Studiums Fächern entsprechen, die in § 3 Absatz 4 der Lehramtszugangsverordnung aufgeführt sind, müssen sie Studienleistungen im Umfang von je 30 Leistungspunkten in diesen beiden Fächern erbringen.

(4) Lehrkräfte mit einer Befähigung nach § 12 Absatz 2 Nummer 1 des Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434, 948), das zuletzt durch Gesetz vom 5. Juni 2012 (GVBl. S. 158) geändert worden ist, erwerben die Befähigung für das Lehramt an beruflichen Schulen, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Sofern das Fach eines ersten abgeschlossenen lehramtsbezogenen Studiums einem der in § 4 Absatz 5 der Lehramtszugangsverordnung aufgeführten Fächer entspricht, müssen sie Studienleistungen in einer beruflichen Fachrichtung gemäß § 4 Absatz 4 der Lehramtszugangsverordnung, die mit dem Fach dieses Studiums kombiniert werden kann, im Umfang von 90 Leistungspunkten erbringen oder,
2. sofern sie im ersten abgeschlossenen lehramtsbezogenen Studium ein Fach studiert haben, das nicht einem der in § 4 Absatz 5 der Lehramtszugangsverordnung aufgeführten Fächer entspricht, müssen sie 30 Leistungspunkte in einem Fach gemäß § 4 Absatz 5 der Lehramtszugangsverordnung erbringen, das sie als Lernbereich studiert haben, sowie Studienleistungen in einer beruflichen Fachrichtung gemäß § 4 Absatz 4 der Lehramtszugangsverordnung im Umfang von 90 Leistungspunkten, die gemäß § 4 Absatz 5 der Lehramtszugangsverordnung mit dem zu ergänzenden allgemeinbildenden Fach kombiniert werden kann, erbringen.

(5) Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Grundschulen erwerben die Befähigung für das Lehramt an beruflichen Schulen, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Sofern sie in einem ersten abgeschlossenen lehramtsbezogenen Studium zwei sonderpädagogische Fachrichtungen oder ein Fach vertieft studiert haben, das einem der in § 4 Absatz 5 der Lehramtszugangsverordnung aufgeführten Fächer entspricht, müssen sie Studienleistungen in einer beruflichen Fachrichtung gemäß § 4 Absatz 4 der Lehramtszugangsverordnung, die mit dem vertieften Fach dieses Studiums kombiniert werden kann, im Umfang von 90 Leistungspunkten erbringen oder,
2. sofern sie in einem ersten abgeschlossenen lehramtsbezogenen Studium ein Fach vertieft studiert haben, das nicht einem der in § 4 Absatz 5 der Lehramtszugangsverordnung aufgeführten Fächer entspricht, müssen sie 30 Leistungspunkte in einem in diesem Studium mit 60 Leistungspunkten studierten Fach erbringen, das in § 4 Absatz 5 der Lehramtszugangsverordnung aufgeführt ist, sowie Studienleistungen in einer beruflichen Fachrichtung gemäß § 4 Absatz 4 der Lehramtszugangsverordnung im Umfang von 90 Leistungspunkten, die gemäß § 4 Absatz 5 der Lehramtszugangsverordnung mit dem zu ergänzenden allgemeinbildenden Fach kombiniert werden kann, erbringen.

(6) Lehrkräfte mit einer Befähigung nach § 12 Absatz 2 Nummer 4 des Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434, 948), das zuletzt durch Gesetz vom 5. Juni 2012 (GVBl. S. 158) geändert worden ist, als Studienrätin oder Studienrat mit allgemein bildenden Fächern, und Lehrkräfte mit einer Befähigung nach § 12 Absatz 2 Nummer 2 des Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434, 948), das zuletzt durch Gesetz vom 5. Juni 2012 (GVBl. S. 158) geändert worden ist, erwerben die Befähigung für das Lehramt an beruflichen Schulen, wenn eines der Fächer eines ersten abgeschlossenen lehramtsbezogenen Studiums einem der in § 4 Absatz 5 der Lehramtszugangsverordnung aufgeführten Fächer entspricht und sie Studienleistungen in einer beruflichen Fachrichtung gemäß § 4 Absatz 4 der Lehramtszugangsverordnung, die mit einem Fach des ersten lehramtsbezogenen Studiums gemäß § 4 Absatz 5 der Lehramtszugangsverordnung kombiniert werden kann, im Umfang von 90 Leistungspunkten erbringen.

(7) Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien erwerben die Befähigung für das Lehramt an beruflichen Schulen, wenn eines der Fächer eines ersten abgeschlossenen lehramtsbezogenen Studiums einem der in § 4 Absatz 5 der Lehramtszugangsverordnung aufgeführten Fächer entspricht oder wenn sie zwei sonderpädagogische Fachrichtungen studiert haben und sie Studienleistungen in einer beruflichen Fachrichtung gemäß § 4 Absatz 4 der Lehramtszugangsverordnung, die mit einem Fach eines ersten abgeschlossenen lehramtsbezogenen Studiums gemäß § 4 Absatz 5 der Lehramtszugangsverordnung kombiniert werden kann, im Umfang von 90 Leistungspunkten erbringen.

(8) Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an beruflichen Schulen, die ein allgemeinbildendes Fach, das einem der in § 3 Absatz 4 der Lehramtszugangsverordnung aufgeführten Fächer entspricht, oder zwei sonderpädagogische Fachrichtungen studiert haben, erwerben die Befähigung für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien, wenn sie ein weiteres allgemeinbildendes Fach gemäß § 3 Absatz 4 der Lehramtszugangsverordnung im Umfang von 90 Leistungspunkten studieren.

(9) Studienrätinnen oder Studienräte an Fachschulen nach § 21 der Bildungslaufbahnverordnung vom 18. Dezember 2012 (GVBl. S. 546) können die Befähigung für das Lehramt an beruflichen Schulen erwerben, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Sie müssen Studienleistungen in einer anderen als der bereits studierten beruflichen Fachrichtung gemäß § 4 Absatz 4 der Lehramtszugangsverordnung, die gemäß § 4 Absatz 5 der Lehramtszugangsverordnung mit der bereits studierten beruflichen Fachrichtung kombiniert werden kann, im Umfang von 90 Leistungspunkten erbringen oder

2. sie müssen Studienleistungen in einem allgemeinbildenden Fach gemäß § 4 Absatz 5 der Lehramtszugangsverordnung, das gemäß § 4 Absatz 5 der Lehramtszugangsverordnung mit der studierten beruflichen Fachrichtung kombiniert werden kann, im Umfang von 90 Leistungspunkten erbringen.

(10) Als weiteres Fach gemäß Absatz 2 Nummer 1, Absatz 3 Nummer 1 oder Absatz 8, das im Umfang von 90 Leistungspunkten zu studieren ist, sind auch Religionslehre und Humanistische Lebenskunde zulässig.

§ 5 Erweiterungsstudien

(1) Erweiterungsstudien sind Weiterbildungsmaßnahmen mit dem Ziel, eine Lehrbefähigung in einem weiteren Fach oder in einer weiteren beruflichen Fachrichtung oder in einer sonderpädagogischen Fachrichtung zu erreichen.

(2) Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Grundschulen oder mit einer Befähigung nach § 12 Absatz 2 Nummer 1 des Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434, 948), das zuletzt durch Gesetz vom 5. Juni 2012 (GVBl. S. 158) geändert worden ist, können ein weiteres Fach gemäß § 2 Absatz 4 der Lehramtszugangsverordnung oder eine sonderpädagogische Fachrichtung gemäß § 2 Absatz 2 im Umfang von 60 Leistungspunkten studieren; für das Fach Kunst oder Musik sind Studienleistungen im Umfang von 90 Leistungspunkten zu erbringen.

(3) Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien oder mit einer Befähigung nach § 12 Absatz 2 Nummer 2 oder mit einer Befähigung nach § 12 Absatz 2 Nummer 4 des Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434, 948), das zuletzt durch Gesetz vom 5. Juni 2012 (GVBl. S. 158) geändert worden ist, als Studienrätin oder Studienrat mit allgemein bildenden Fächern können ein weiteres Fach gemäß § 3 Absatz 4 der Lehramtszugangsverordnung im Umfang von 90 Leistungspunkten oder eine sonderpädagogische Fachrichtung gemäß § 3 Absatz 2 der Lehramtszugangsverordnung im Umfang von 60 Leistungspunkten studieren. Beim Studium eines weiteren Faches gemäß § 3 Absatz 4 der Lehramtszugangsverordnung kann die Universität Studienleistungen des ersten abgeschlossenen lehramtsbezogenen Studiums im Umfang von maximal 30 Leistungspunkten anerkennen, soweit die Studien des weiteren Faches eine hohe Affinität mit denjenigen eines bereits studierten Faches aufweisen.

(4) Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an beruflichen Schulen oder mit einer Befähigung nach § 12 Absatz 2 Nummer 4 des Lehrerbildungsgesetzes als Studienrat mit einer beruflichen Fachrichtung können eine weitere berufliche Fachrichtung gemäß § 4 Absatz 4 der Lehramtszugangsverordnung im Umfang von 90 Leistungspunkten oder eine sonderpädagogische Fachrichtung gemäß § 4 Absatz 2 der Lehramtszugangsverordnung im Umfang von 60 Leistungspunkten studieren. Beim Studium einer weiteren Fachrichtung gemäß § 4 Absatz 4 der Lehramtszugangsverordnung kann die Universität Studienleistungen des ersten abgeschlossenen lehramtsbezogenen Studiums im Umfang von maximal 30 Leistungspunkten anerkennen, soweit die Studien der weiteren Fachrichtung eine hohe Affinität mit denjenigen einer bereits studierten Fachrichtung aufweisen.

(5) Lehrkräfte mit der Befähigung § 12 Absatz 2 Nummer 3 des Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434, 948), das zuletzt durch Gesetz vom 5. Juni 2012 (GVBl. S. 158) geändert worden ist, können ein weiteres Fach gemäß § 3 Absatz 4 der Lehramtszugangsverordnung im Umfang von 90 Leistungspunkten oder eine weitere sonderpädagogische Fachrichtung gemäß § 3 Absatz 2 der Lehramtszugangsverordnung im

Umfang von 60 Leistungspunkten studieren. Beim Studium eines weiteren Faches gemäß § 3 Absatz 4 der Lehramtszugangsverordnung kann die Universität Studienleistungen des ersten abgeschlossenen lehramtsbezogenen Studiums im Umfang von maximal 30 Leistungspunkten anerkennen, soweit die Studien des weiteren Faches eine hohe Affinität mit denjenigen des bereits studierten Faches aufweisen.

§ 6

Weiterbildungslehrgänge und weitere Qualifizierungen

(1) Weiterbildungslehrgänge sind Weiterbildungsmaßnahmen, die zu einer Lehrbefähigung in einem weiteren Fach oder einer weiteren beruflichen oder sonderpädagogischen Fachrichtung führen oder in denen die Lehrkräfte Qualifikationen in einzelnen Unterrichtsfächern erwerben.

(2) Weitere Qualifizierungen dienen dem Erwerb von Kenntnissen und Fähigkeiten in Bezug auf bestimmte pädagogische Themen oder für Querschnittsaufgaben in der Schule.

§ 7

Abschluss, Feststellung und Anerkennung

(1) Der erfolgreiche Abschluss einer Weiterbildungsmaßnahme wird durch ein Zertifikat, in dem Umfang und Qualität der erbrachten Leistungen bestätigt werden, dokumentiert.

(2) Wird auf Grund von Ergänzungsstudien gemäß § 4 ein Zertifikat erteilt, stellt die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung auf Antrag durch Bescheid fest, dass die Befähigung für ein weiteres Lehramt erworben wurde.

(3) Verfügen Personen über eine Befähigung gemäß § 3 Absatz 2 und weisen Sie an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen nach, die den Anforderungen des § 4 im Wesentlichen entsprechen und den von der Kultusministerkonferenz beschlossenen ländergemeinsamen Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung genügen, kann die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung auf Antrag diese Studien- und Prüfungsleistungen anerkennen und durch Bescheid den Erwerb der Befähigung für ein weiteres Lehramt feststellen.

§ 8

Übergangsvorschrift

Für Lehrkräfte, die sich in einem bis einschließlich Wintersemester 2013/2014 begonnenen Ergänzungs- oder Erweiterungsstudium, das von der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung durchgeführt wird oder das durch universitäre Nachweise belegt werden kann, befinden, findet die Ergänzungsprüfungsordnung vom 12. August 2001 (GVBl. S. 474), die zuletzt durch Artikel X Nummer 31 des Gesetzes vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70) geändert worden ist, bis zum 31. Dezember 2018 weiterhin Anwendung.

§ 9
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Zugleich tritt die Ergänzungsprüfungsordnung vom 12. August 2001 (GVBl. S. 474), die zuletzt durch Artikel X Nummer 31 des Gesetzes vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70) geändert worden ist, außer Kraft.

Berlin, den 26. Januar 2015

Sandra Scheeres
Senatorin für Bildung, Jugend und Wissenschaft

Begründung der Verordnung über die Weiterbildung für Lehrkräfte im Land Berlin (WBLVO)

a) Allgemeines:

Die Verordnung über die Weiterbildung für Lehrkräfte im Land Berlin trifft nähere Bestimmungen über die Weiterbildung der Lehrkräfte gemäß § 18 des Lehrkräftebildungsgesetzes. Sie regelt die Durchführung von Weiterbildungsmaßnahmen sowie deren Inhalt und Zielsetzung, insbesondere die mögliche Ausgestaltung von Ergänzungs- und Erweiterungsstudien.

Die im Lehrerbildungsgesetz in der Fassung vom 13. Februar 1985 vorgesehene Möglichkeit, Ergänzungs- oder Erweiterungsstudien aufzunehmen, um eine ergänzenden Staatsprüfung abzulegen, ist mit Erlass des Lehrkräftebildungsgesetzes vom 7. Februar 2014 und der Aufhebung des Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung vom 13. Februar 1985 entfallen. Die Ergänzungsprüfungsordnung vom 12. August 2001 wird daher durch § 8 dieser Verordnung aufgehoben.

Die Verordnung schließt Weiterbildungsangebote des Landesinstituts für Schule und Medien Berlin-Brandenburg (LISUM) nicht aus. Die Angebote des LISUM zur Qualifizierung von Lehrkräften, die eine Tätigkeit als Schulleiterin oder Schulleiter oder eine Tätigkeit im Schulaufsichtsdienst anstreben, werden in den Verwaltungsvorschriften über die Qualifizierung von Lehrkräften, die ein Amt als Schulleiterin oder als Schulleiter anstreben (VV Qualifizierung/SL) vom 12. August 2013 (Amtsblatt Nr. 38 Seite 1766) und den Verwaltungsvorschriften über die Qualifizierung von Lehrkräften, die ein Amt im Schulaufsichtsdienst anstreben (VV Qualifizierung/SchA) vom 12. August 2013 (Amtsblatt Nr. 38 Seite 1767) geregelt.

b) Einzelbegründung:

1. Zu § 1 (Ziel):

Weiterbildungsmaßnahmen zum Erwerb der Befähigung für ein weiteres Lehramt oder der Lehrbefähigung für ein weiteres Fach oder eine zusätzliche Fachrichtung werden in den Fächern und Fachrichtungen angeboten, in denen Bedarf an Lehrkräften besteht. Mit Weiterbildungsangeboten soll damit in erster Linie erreicht werden, dass für alle Unterrichtsfächer und Fachrichtungen der Berliner Schulen entsprechend qualifizierte Lehrkräfte zur Verfügung stehen. Gleichzeitig liegt die Teilnahme an Weiterbildungsmaßnahmen auch im Interesse der Lehrkräfte, die ihre Kompetenzen vergrößern und gegebenenfalls ihre Einsatzmöglichkeiten erweitern, eine höhere Besoldung bzw. ein höheres Entgelt erhalten oder bessere Aufstiegsmöglichkeiten erwerben können.

2. Zu § 2 (Arten der Weiterbildung, Anwendungsbereich):

Zu Absatz 1:

In dieser Vorschrift wird aufgeführt, in welchen Paragraphen der Verordnung die in § 18 Absatz 1 des Lehrkräftebildungsgesetzes genannten Weiterbildungsmaßnahmen geregelt werden.

Zu Absatz 2:

Für Weiterbildungsmaßnahmen, die dazu befähigen, das Fach Religionslehre zu unterrichten oder im Auftrag einer Weltanschauungsgemeinschaft Unterricht zu erteilen, findet diese Verordnung keine Anwendung, da der Religions- und Weltanschauungsunterricht und auch die Ausbildung der Personen, die diesen Unterricht erteilen, Angelegenheit der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften ist. In § 13 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 7 Schulgesetz wird bestimmt, wer Religions- oder

Weltanschauungsunterricht erteilen darf; weitere Regelungen zum Erwerb der Befähigung, Religions- oder Weltanschauungsunterricht zu erteilen, sind nicht erforderlich.

Allerdings wird die Möglichkeit eröffnet, durch Ergänzungsstudien im Fach Religionslehre oder Humanistische Lebenskunde die Befähigung für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien zu erwerben. Diese Möglichkeit besteht, weil diese Fächer auch im Studium und im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien zulässig sind.

Ergänzungsstudien im Fach Religionslehre oder im Fach Humanistische Lebenskunde führen nur dann zur Befähigung für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien, wenn die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung die Studien- und Prüfungsordnung, auf deren Grundlage das Zertifikat erteilt wurde, genehmigt hat. Der Grund hierfür liegt darin, dass die Studien nicht zwischen Senatsverwaltung und Universität vereinbart werden und die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung nur über eine Genehmigung der Studien- und Prüfungsordnung sicherstellen kann, dass Studium und Prüfung den Anforderungen entsprechen, die an Studium und Prüfung eines ergänzenden staatlichen Faches gestellt werden.

3. Zu § 3 (Durchführung von Weiterbildungsmaßnahmen):

Zu Absatz 1:

Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung ist Anbieter der Weiterbildungsmaßnahmen, das heißt sie schreibt die Maßnahmen aus, entscheidet über die Zulassung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer und kann die Maßnahme für einzelne Teilnehmerinnen und Teilnehmer beenden, wenn diese aus von ihnen zu vertretenden Gründen nicht an Lehrveranstaltungen oder Leistungskontrollen teilnehmen. Entsprechend der Vorgabe des § 18 Absatz 1 Lehrkräftebildungsgesetz, der eine Organisation von Ergänzungs- und Erweiterungsstudien durch die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung in Kooperation mit den lehrerbildenden Universitäten vorsieht, wird in § 3 Absatz 1 festgelegt, dass Ergänzungs- und Erweiterungsstudien durch die lehrerbildenden Universitäten durchgeführt werden.

Zu Absatz 2:

Ergänzungs- und Erweiterungsstudien als wissenschaftliche Weiterbildungsstudien an einer Universität setzen voraus, dass eine qualifizierte Ausbildung zur Lehrkraft absolviert wurde, das heißt eine Lehramtsbefähigung nach dem Lehrkräftebildungsgesetz oder eine Laufbahnbefähigung nach dem früheren Lehrerbildungsgesetz erworben wurde oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss vorliegt. Zu Weiterbildungslehrgängen oder weiteren Qualifizierungen können auch Lehrkräfte zugelassen werden, die nicht über einen dieser Abschlüsse verfügen.

Zu Absatz 3:

Adressat der Weiterbildungsmaßnahmen sind Lehrkräfte der Berliner Schulen, die Beamtinnen oder Beamte oder Tarifbeschäftigte des Landes Berlin sind. Lehrkräfte staatlich anerkannter Ersatzschulen können im Rahmen freier Kapazitäten teilnehmen. Da Weiterbildungsmaßnahmen in erster Linie eine ausreichende Lehrkräfteversorgung der öffentlichen Schulen gewährleisten sollen, werden in dem Fall, dass nicht alle Bewerberinnen und Bewerber berücksichtigt werden können, vorrangig Lehrkräfte öffentlicher Schulen berücksichtigt. Die Ausschreibung der Weiterbildungsmaßnahme bildet deren Grundlage, so dass diese, insbesondere die aufgeführten Rahmenbedingungen, für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer bei Zulassung zur Maßnahme verbindlich ist.

Zu Absatz 4:

Sofern die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze übersteigt, legt die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung eine Rangfolge fest, die an den Festlegungen der Ausschreibung orientiert ist.

Zu Absatz 6:

Da Weiterbildungsmaßnahmen Kosten verursachen und zum Teil Bewerberinnen und Bewerber aus Kapazitätsgründen abgelehnt werden müssen, wird von den zugelassenen Lehrkräften erwartet, dass sie bei den Lehrveranstaltungen anwesend sind, die für den erfolgreichen Abschluss der Weiterbildung erforderlichen Studien betreiben und an Leistungskontrollen teilnehmen, sofern sie nicht unverschuldet hieran gehindert sind. Sofern die Lehrkraft aus von ihr zu vertretenden Gründen zu Lehrveranstaltungen nicht erscheint und die Leistungskontrollen versäumt, kann ihre Weiterbildungsmaßnahme beendet werden. Außerdem können bei Beamtinnen und Beamten disziplinarrechtliche und bei Tarifbeschäftigten arbeitsrechtliche Maßnahmen getroffen werden.

4. Zu § 4 (Ergänzungsstudien):

Diese Vorschrift regelt, welche Voraussetzungen vorliegen müssen, damit Ergänzungsstudien aufgenommen werden können und in welchen Fächern oder Fachrichtungen und in welchem Umfang Studien erfolgen müssen, um einen Wechsel des Lehramts, das heißt den Erwerb einer weiteren Lehramtsbefähigung, zu erreichen. Die Bestimmungen orientieren sich an den Vorgaben der Lehramtszugangsverordnung.

Die Regelungen unterscheiden zwischen Ergänzungsstudien der Lehrkräfte, die eine Lehramtsbefähigung nach dem neuen Lehrkräftebildungsgesetz vom 7. Februar 2014 erworben haben, und Ergänzungsstudien der Lehrkräfte, die über eine Befähigung nach § 12 Abs. 2 des Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung vom 13. Februar 1985 (durch Gesetz vom 7. Februar 2014 aufgehoben), verfügen. Für den letztgenannten Personenkreis ist ein Ergänzungsstudium nur möglich, wenn dies in § 18 Abs. 3 des Lehrkräftebildungsgesetzes vorgesehen ist. Dies bedeutet, dass Ergänzungsstudien z.B. nicht zulässig sind für Lehrkräfte mit einer Befähigung nach § 12 Absatz 2 Nummer 3 des Lehrerbildungsgesetzes vom 13. Februar 1985 (Lehrer an Sonderschulen/für Sonderpädagogik).

Bei der Festlegung der Leistungspunkte, die in einem Ergänzungsstudium zu erwerben sind, wird berücksichtigt, dass bereits didaktische Kenntnisse vorliegen. Daher sind im Studium eines ergänzenden Faches für den Erwerb der Befähigung für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien sowie das Lehramt an beruflichen Schulen nicht die für das Fachstudium nach der Lehramtszugangsverordnung vorgesehenen 125 (1. Fach) beziehungsweise 110 (2. Fach) Leistungspunkte, sondern lediglich 90 Leistungspunkte zu erbringen.

Die in § 4 aufgeführten Leistungspunkte eines Ergänzungsstudiums sind zusätzlich zu den im ersten lehramtsbezogenen Studium erfolgten Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen. Eine Anrechnung von Studienleistungen eines ersten abgeschlossenen lehramtsbezogenen Studiums, die eine hohe Affinität mit den Studien des ergänzenden Faches aufweisen, ist anders als im Fall von Erweiterungsstudien, die nicht zu einem Lehramtswechsel führen, nicht möglich. Nicht ausgeschlossen ist jedoch, dass die Universitäten Studienleistungen anrechnen, die nicht Bestandteil des ersten abgeschlossenen lehramtsbezogenen Studiums waren, z.B. Studienleistungen im Rahmen eines früheren nicht lehramtsbezogenen Studiums des ergänzenden Faches.

Zu § 5 (Erweiterungsstudien):

Diese Vorschrift legt den Umfang von Erweiterungsstudien fest.

Im Fall des Erweiterungsstudiums einer sonderpädagogischen Fachrichtung im Umfang von 60 Leistungspunkten ist zu beachten, dass dieses Erweiterungsstudium bei einem Wechsel in andere Bundesländer nicht zu einer Anerkennung als Lehrkraft für ein sonderpädagogisches Lehramt führt, da eine solche Anerkennung ein Studium im Umfang von etwa 120 Leistungspunkten in zwei sonderpädagogischen Fachrichtungen voraussetzt.

Zu § 6 (Weiterbildungslehrgänge und weitere Qualifizierungen):

Zu Absatz 1:

Nicht nur Erweiterungsstudien an Universitäten, sondern auch Weiterbildungslehrgänge der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung führen zu einer Lehrbefähigung in einem weiteren Fach oder einer weiteren Fachrichtung. Derzeit werden Weiterbildungslehrgänge zum Erwerb der Lehrbefähigung in einem weiteren Fach zum Beispiel in den Fächern Psychologie, Ethik, Darstellendes Spiel, Mathematik, Naturwissenschaften und Englisch angeboten. Die Weiterbildungslehrgänge müssen in ihrem Umfang nicht den in § 5 aufgeführten Erweiterungsstudien entsprechen. Aus diesem Grund und da es sich nicht um wissenschaftliche Studien an einer Universität handelt, wird die in diesen Lehrgängen erworbene Lehrbefähigung in anderen Bundesländern möglicherweise nicht anerkannt. Hierauf werden die Bewerberinnen und Bewerber für einen Weiterbildungslehrgang hingewiesen.

Zu Absatz 2:

Beispiele für Weiterbildungsmaßnahmen gemäß Absatz 2 sind die Qualifizierung zur Tätigkeit als Sprachbildungskoordinatorin oder Sprachbildungskoordinator sowie das Angebot „Unterrichts- und Schulentwicklung in der Inklusiven Schule“.

Zu § 7 (Abschluss, Feststellung und Anerkennung):

Zu Absatz 2:

Der Erwerb einer weiteren Lehramtsbefähigung, der zu Änderungen in der Besoldung oder tariflichen Änderungen führen kann, bedarf einer staatlichen Feststellung.

Zu Absatz 3:

Der Erwerb der Befähigung für ein weiteres Lehramt kann auch dann festgestellt werden, wenn kein von der Senatsverwaltung angebotenes Ergänzungsstudium gemäß § 4 absolviert wurde, sofern die in Absatz 3 genannten Voraussetzungen vorliegen. Diese Regelung soll die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und auf Grund dieser Anerkennung die Feststellung des Erwerbs eines weiteren Lehramts insbesondere dann ermöglichen, wenn die Studien und Prüfungen in einem anderen Bundesland oder in Berlin im Rahmen eines von einer Universität (nicht von der Senatsverwaltung in Kooperation mit einer Universität) angebotenen Weiterbildungsstudiums erfolgten.